

Das Testament

von Elke Blüchardt



SENIORENBEIRAT TELEKOM BONN

Das Testament

Die Auseinandersetzung mit dem Willen, der als letzter bezeichnet wird, ist uns eher unangenehm, aber das ist wohl ein zutiefst menschlicher Zug. Ich weiß jedoch aus eigener Erfahrung, dass die rechtzeitige Regelung der eigenen Nachlassdinge Zufriedenheit vermittelt. Es ist ein gutes Gefühl, die Dinge so geordnet zu wissen, wie man es selbst möchte und den Kopf wieder frei zu haben für die schönen Seiten des Lebens.

Wer es nicht dem Gesetzgeber überlassen will, wie sein Erbe verteilt wird, muss ein Testament verfassen. Damit die Gültigkeit nicht angefochten werden kann muss man das Testament auch richtig verfassen. Damit es Ihnen gelingt, Ihren letzten Willen nicht umsonst zu schreiben, möchten ich Ihnen wertvolle Hilfestellungen an die Hand geben.

Wer etwas zu vererben hat und es in die richtigen Hände geben will, sollte auf jeden Fall ein Testament verfassen. Die gesetzliche Erbfolge regelt zwar in unserem Land auch dies mit Erbengemeinschaft und Pflichtteil, doch es sollte jeder Mensch selbst bestimmen, wer das erarbeitete Vermögen erhält. Wenn Sie also ein Testament verfassen möchten, so können Sie erst einmal alle Vermögenswerte aufschreiben. Vielleicht möchten Sie ja nicht nur einen, sondern mehrere Erben bedenken. Das **Testament verfassen** Sie auf jeden Fall eigenhändig und handschriftlich. Viele vergessen beim Verfassen des Testaments das Datum. Man hält es oft nicht für so wichtig. Wichtig ist es, damit genau festgestellt werden kann, wann Sie das Testament genau verfasst haben und ob Sie geistig auch in der Lage waren ihren eigenen, unbeeinflussten Willen niederzuschreiben. Außerdem könnten Sie ja mehrere Testamente hintereinander verfassen, dann ist jeweils das letzte gültig. In jedem Fall wichtig ist natürlich, wie bei jedem anderen Dokument Ihre Unterschrift. Damit niemand das Testament anfechten kann, ist es wichtig dieses auch richtig zu verfassen. Wenn Sie sich schon hinsetzen und Ihren letzten Willen aufsetzen, dann möchten Sie sicherlich auch, dass dieser in Ihrem Sinne von Ihren Erben umgesetzt wird.

Wir beschäftigen uns alle nicht gerne mit dem Tod. Deshalb fällt es vielen Menschen schwer, rechtzeitig ein Testament zu verfassen. Meist werden wir von Unfällen oder auch von der Todesnachricht überrascht. Jeder Mensch, der etwas – auch wenn es Erinnerungsstücke oder ein Auto sind – an einen Erben weitergeben möchte, sollte unbedingt ein Testament verfassen. Es gibt einige wichtige Formerfordernisse, die Sie unbedingt beachten sollten.

Testament erstellen

Wer ein Testament erstellen möchte, kann dies privatschriftlich zu Hause tun oder vor einem Notar. Bevor Sie ein Testament erstellen, überlegen Sie wem Sie was vermachen möchten. Ein Testament ist schnell erstellt, doch dies will wohlüberlegt sein. Natürlich kann man, wenn einem etwas anderes einfällt, oder man noch Jemand begünstigen möchte auch ein neues Testament erstellen. In diesem Fall ist es auf jeden Fall ratsam, das letzte vorherige zu vernichten. Es könnte ansonsten zu Unstimmigkeiten oder Verwirrungen führen. Wenn Sie ein handschriftliches Testament erstellen, sollten Sie dieses auch Wort für Wort handschriftlich aufsetzen. Beim Erstellen Ihres persönlichen Testaments können Sie sich auf von einem Anwalt oder Notar beraten lassen. Grundsätzlich muss das Testament aber nicht dort erstellt werden. Einige Formerfordernisse sollten Sie beim Erstellen Ihres Testamentes jedoch auf jeden Fall einhalten.

Formerfordernisse beim Testament erstellen:

- Das Testament muss komplett eigenhändig, handschriftlich aufgesetzt werden
- Das Testament muss klar und unmissverständlich ausdrücken, wer was erbt
- Maschinen geschrieben darf nicht ein Wort des Testaments sein
- die eigene Unterschrift gehört an den Schluss des Testaments

Sinnvolle Zusätze, die jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind beim Testament erstellen:

- Ort und Datum - Jeder erkennt dadurch sofort das letzte, aufgesetzte Testament
- Das Wort „Testament“ zu Beginn, damit der Zweck unmissverständlich klar ist.

Testament beim Notar

Das notarielle Testament muss man nicht handschriftlich verfassen, damit es gültig ist. Jeder Notar wird Ihren letzten Willen aufsetzen. Dieses wird anschließend in notarielle Verwahrung genommen. Das notarielle Testament kostet eine Gebühr. Man hat jedoch als Erblasser die Sicherheit, dass unser Wunsch auch so umgesetzt wird. Ratsam ist es auf jeden Fall, den Erben das Notariat bekannt zu geben. Im Falle Ihres plötzlichen Ablebens weiß sonst keiner der Erben, wo das Testament zu finden ist. Natürlich können Sie trotzdem jederzeit Änderungen an Ihrem Testament vornehmen.

Testament handschriftlich

Jeder Mensch kann ein eigenhändiges handschriftliches Testament verfassen. Das Testament wird eigenhändig, handschriftlich geschrieben. Ein mit der Schreibmaschine geschriebenes Testament, das lediglich unterschrieben wird, entspricht den Formerfordernissen nicht. Der Erblasser muss in diesem Fall den ganzen Text im Testament handschriftlich niederschreiben. Ganz wichtig ist auch die eigenhändige Unterschrift. Ein Nachsatz oder Zusatz nach der Unterschrift ist durch diese Unterschrift nicht gedeckt und daher nicht gültig. Ort und Datum sind noch wichtig, denn diese geben Auskunft, welches das letzte und damit gültige Testament ist. Nach Möglichkeit sollte man immer alle Regeln einhalten, um damit der Gefahr vorzubeugen, dass das handschriftliche Testament angefochten wird. Ihr letzter Wille könnte dann nicht mehr erfüllt werden. Das ist ganz bestimmt nicht in Ihrem Sinne. Die Bezeichnung „Testament“ ist nicht zwingend erforderlich, aber zweckmäßig und deswegen ratsam. Das handschriftliche Testament hat den Vorteil, dass man es jederzeit ohne Kostenaufwand ändern, ergänzen oder durch ein neues Testament ersetzen kann. Die Gefahr dabei ist, dass es aus einer momentanen Stimmung heraus geschrieben wird und vielleicht bei näherer Überlegung so nicht verfasst worden wäre. Eventuell kann das Testament auch unauffindbar sein. Um dem vorzubeugen, kann man das Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben. Es ist auch nicht auszuschließen, dass ein handschriftliches Testament, da man oft keine ausreichenden rechtlichen Kenntnisse hat, unvollständig ist.

Es könnte auch unklar oder widersprüchlich ausgedrückt sein. Rechtssicherheit haben Sie auch beim handschriftlichen Testament mit einer anwaltlichen Beratung. Sie können auch das handschriftliche Testament notariell beurkunden lassen. Der Notar oder der Anwalt sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Testament handschriftlich verfassen

Damit Ihr Testament gültig ist, sollten Sie es auf jeden Fall handschriftlich verfassen. Sie müssen Ihr Testament handschriftlich aufsetzen und zwar von der ersten bis zu allerletzten Zeile. Wenn auch nur ein Satz mit der Schreibmaschine eingefügt ist, ist das Testament definitiv ungültig. Auch ein Computerausdruck ist nicht gültig. Ein auf Tonband gesprochenes Testament ist ebenfalls unwirksam. Das handschriftliche Testament muss auch eigenhändig unterschrieben werden. Rein juristisch reicht zwar Ihr Vorname, doch sicherheitshalber sollten Sie mit dem ganzen Namen unterschreiben. Es könnten sonst auch beim **handschriftlichen Testament** Missverständnisse auftreten, von wem das Testament nun wirklich stammt. Ort und Datum müssen gesetzlich nicht zwingend eingetragen sein. Dies einzutragen ist jedoch ratsam. Wenn Sie mehrere Testamente verfassen, die vielleicht einen anderen Erben begünstigen oder widersprüchlich sind, dann gilt grundsätzlich das, mit dem letzten Datum. Wer jedoch sein handschriftliches Testament ändern will, ist besser beraten, das vorherige zu vernichten.

Es steht Ihnen beim handschriftlichen Testament völlig frei, wen Sie als Erben einsetzen. Ihren eigenen Kindern steht jedoch, egal wen Sie bestimmen, immer ein Pflichtteil zu. Es ist auch ratsam, dem handschriftlichen Testament eine „Checkliste“ der Vermögenswerte bei zu fügen. Ihr letzter Wille sollte keine Schulden beinhalten. Wenn Sie als Erbe nämlich solch ein handschriftliches Testament in den Händen halten, ist es ratsam, das Erbe zu prüfen, bevor Sie ja dazu sagen. Ein Erbe kann nämlich auch Schulden beinhalten, die man nach dem Erbe zahlen muss, wenn man ein Testament angenommen hat. Auch bei einem handschriftlichen Testament haben Sie sechs Wochen Zeit das Erbe auszuschlagen.

Mustertestament – Einzeltestament

Testament

Meine Ehefrau (Name) wird nach meinem Tod Alleinerbin sein. Unser Sohn (Name) erhält seinen Pflichtteil. Das Pflichtteil wird fällig drei Jahre nach meinem Tod. Ersatzerbe meiner Frau ist unser Sohn.

Ort und Datum

eigenhändiger Name (Unterschrift)

Testament

Mein Neffe (Name) und meine Nichte (Name) werden nach meinem Tod mein Haus und mein Grundstück erben. Mein Neffe (Name) wird nach meinem Tod mein Bargeld (aller Konten, Bankverbindungen angeben) erben. Meine Nichte (Name) wird nach meinem Tod meinen Schmuck (genaue Beschreibung) erben. Meine Pflegekraft (Name) wird nach meinem Tod die gesamte Einrichtung meines Hauses (genaue Beschreibung) erben. Der Pflegedienst (Name) wird nach meinem Tod mein Auto erben.

Ort und Datum

eigenhändiger Name (Unterschrift)

Mustertestament – Ehegatte als Vorerbe, Kinder Nacherben

Testament

Mein Gatte (Name) ist nach meinem Tod alleiniger Vorerbe. Er ist von allen gesetzlichen Beschränkungen befreit. Nacherben nach seinem Tod oder für den Fall der Wiederverheiratung sind unsere drei Kinder (Namen) jeweils zu einem Drittel.

Ort und Datum

eigenhändiger Name (Unterschrift)

Mustertestament – Kinder sind Erben – Nießbrauch für die Ehefrau

Testament

Meine drei Kinder (Namen) erben mein gesamtes Vermögen zu je einem Drittel. Meiner Frau (Name) steht bis zu ihrem Tod (oder bis zu ihrer Wiederverheiratung) der Nießbrauch an meinem Nachlass in vollem Umfang zu.

Ort und Datum

eigenhändiger Name (Unterschrift)

Mustertestament - gemeinschaftliches Testament

Gemeinschaftliches Testament

Wir setzen uns gegenseitig als alleinige Vollerben ein. Erben nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehepartners sind unsere Kinder zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder sein Pflichtteil geltend machen, erhält es beim Tod des Letztversterbenden ebenfalls nur den Pflichtanteil. Sein Anteil wächst in diesem Fall den anderen Kindern zu gleichen Teilen zu.

Alle diese Verfügungen sind wechselbezüglich.

Ort und Datum

Ort und Datum

eigenhändiger 1. Name (Unterschrift)

eigenhändiger 2. Name (Unterschrift)

Testament anfechten

Sind Sie mit dem handschriftlichen Testament und dessen Verfügungen nicht einverstanden, so können Sie das Testament auch anfechten. Wenn Sie mit den Festlegungen des Testaments als Pflichtteilsberechtigter nicht einverstanden sind, dann können Sie das Testament anfechten. Sie können also beim Anfechten des Testaments darauf bestehen, Ihren Pflichtteil als Bargeldbetrag ausbezahlt zu bekommen. Bei einer Anfechtung des Testaments zwischen Kindern und verwitwetem Elternteil kann es zu einer erheblichen Störung des Familienfriedens kommen. Es ist eine Gratwanderung zwischen den nicht im Testament verfassten, doch geerbten Ansprüchen und der Zuneigung zu den Eltern. Bevor Sie **ein Testament anfechten**, sollten Sie also auf jeden Fall mit dem Alleinerben sprechen. Vielleicht zeigt sich dieser ja einsichtig und so kann man sich die zeit- und nervenaufreibende Testamentsanfechtung vor Gericht ersparen. Es sollte immer die letzte Option sein, ein Testament anzufechten. Dies muss jeder im Einzelfall für sich selbst entscheiden. Schon der Gerechtigkeitssinn treibt viele Erben dazu ein Testament anzufechten. Es gibt allerdings auch häufig Fälle von Habgier bei der Testamentsanfechtung. Generell ist also ein Erblasser gut beraten, sein Testament so zu verfassen, dass der Familienfriede auch nach seinem Tod gewahrt bleibt. Das heißt, verfassen Sie Ihr Testament rechtskräftig und gerecht, so wird in der Regel auch niemand Ihr Testament anfechten wollen. Es ist zwar ihr eigenes Vermögen, das Sie weitergeben, doch einen langfristigen Rechtsstreit will niemand herbeiführen. Je mehr Ihnen Ihre Familie und deren Zusammenhalt am Herzen liegt, werden Sie vorsorglich das Testament so verfassen, dass es nicht angefochten werden muss.

Berliner Testament

Ehepartner mit Kindern möchten oft den überlebenden Partner zuerst absichern und danach die eigenen Kinder erben lassen. Diese Testamentart nennt man das Berliner Testament. Dabei können die Ehepartner in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig einsetzen. Im Berliner Testament sind die Kinder die so genannten Schlusserben. Das Problem bei diesem Berliner Testament ist, dass die eigenen Kinder auch beim Tod eines Elternteils einen Pflichtteilsanspruch haben. Auch beim Berliner Testament muss der länger lebende Ehepartner also fürchten, Pflichtteilsansprüche auszahlen zu müssen. Dadurch kann man finanziell schon in eine enorme Schieflage geraten.

Wenn Sie ein **Berliner Testament verfassen** wollen, sollten Sie die so genannte „Pflichtteilklausel“ mit aufnehmen. Diese Klausel kann zwar die Ansprüche der Erben im Berliner Testament nicht ausschließen, doch wirtschaftlich uninteressanter machen. Sie könnten die Kinder, die keinen Pflichtteil beanspruchen im Berliner Testament mit einer Zuwendung belohnen. Man könnte auch im Berliner Testament eine Stundung des Pflichtteils anbieten.

Muster einer Pflichtteilklausel:

Falls eines unserer Kinder das Pflichtteil geltend macht, so erhält es auch beim Tod des zweiten Elternteils nur einen Pflichtteil. Man könnte und sollte diese Klausel noch erweitern.

Diese Erbfolgeregelung ist jedoch ziemlich kompliziert, sodass Sie das Berliner Testament auf jeden Fall mit einem Notar aufsetzen sollten.

Das Berliner Testament, um die Pflichtteilklausel sinnvoll erweitert, verschafft den beiden Partnern auf jeden Fall Gewissheit, dass der Überlebende als Alleinerbe eingesetzt werden kann. Außerdem können im Berliner Testament die Kinder auch als Erben eingesetzt werden für den Fall, dass beide Partner nicht mehr leben.

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament können nur Eheleute abfassen. Man kann dieses gemeinschaftliche Testament handschriftlich oder als notarielles Testament verfassen. Die Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments besteht darin, dass beide sich wechselseitig als Erben einsetzen. Ehegatten sollten sich entscheiden, ob sie jeweils ein einzelnes handschriftliches Testament oder ein gemeinschaftliches Testament verfassen, an das sie beide in einem gewissen Umfang dann auch gebunden sind.

Allgemein ist es für beide Eheleute in gegenseitigem Interesse gut ein gemeinschaftliches Testament auf zu setzen. Man kann auch einseitig das gemeinschaftliche Testament widerrufen, sollte dies jedoch notariell beurkunden lassen und dem Ehepartner dies auf jeden Fall schriftlich zukommen lassen. Im Falle einer Scheidung oder Trennung ist dies vielleicht ratsam. Die Eheleute können eine solche Änderung auch gemeinschaftlich durchführen. Dies kann auch handschriftlich ohne Notar geschehen. Sie sollten nach dem **Verfassen eines neuen gemeinschaftlichen Testaments** das alte dann besser vernichten. Eine stärkere Bindung an das gemeinschaftliche Testament tritt natürlich ein, wenn einer der Ehepartner

stirbt. Der verstorbene Ehepartner hat auf die Regelung des gemeinschaftlichen Testaments vertraut und es war sein letzter Wille. Dies bedingt, dass in diesem Fall das Testament auch so umgesetzt werden muss. Meist ist es das Ziel des gemeinschaftlichen Testaments den überlebenden Ehepartner finanziell abzusichern. Es ist in diesem Fall möglich, den länger lebenden als „befreiten Erben“ und die engen Verwandten (Kinder) als Nacherben zu nennen. Durch diese Verfügungen kann man auch einen Familienbesitz durch das gemeinschaftliche Testament vor der Zerschlagung retten.

Hier gibt es auch beim gemeinschaftlichen Testament im Erbrecht viele Klauseln und Möglichkeiten Ihren letzten Willen weitgehend durchzusetzen. Falls Sie unsicher sind ziehen Sie einen Anwalt oder einen Notar zu Rate. Die Verwahrung zu Lebzeiten durch die Ehepartner ist für das gemeinschaftliche normalerweise ausreichend. Wenn Sie jedoch sicher sein möchten, dass das **Testament gut aufbewahrt** wird, so hinterlegen Sie es bei einem Notar.

Kosten Testament

Das eigenhändige Testament zu verfassen kostet erst einmal nichts. Sollte man sich von einem Anwalt oder einem Notar beraten lassen, kann man nach den Honoraren im Vorfeld fragen. Der Anwalt wird nach der Gebührenordnung (BRAGO) abrechnen. Sie können jedoch auch eine andere Vergütung vereinbaren, dann gilt diese. Diese Gebührenordnung ist jedoch eine Wissenschaft für sich auch bei der Kostenermittlung für eine Beratung zum Erstellen eines Testaments. Die Gebührenvereinbarung beim Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens und sollte auf jeden Fall schriftlich festgehalten werden. Auch die Kosten für eine Erstberatung zum Testament richten sich nach dem zu vererbenden Wert.

Auch die Gebührenordnung der Notare sollte man vor dem Termin zur Erstellung eines Testaments erfragen. Dies wird sich ganz nach dem Umfang Ihres Vermögens richten. Je nachdem wie umfangreich Ihr persönliches Testament ist, ob Sie ein Einzeltestament, ein Berliner Testament oder ein gemeinschaftliches Testament wünschen.

Auch ein handschriftliches oder eigenhändiges Testament können Sie bei einem Notar hinterlegen und dies wird dann ebenfalls einen geringen Kostenbeitrag nach sich ziehen. Wenn Sie allerdings Ihr schriftlich verfasstes Testament zu Hause aufheben, verursacht das keinerlei Kosten. Es hat allerdings den kleinen Unsicherheitsfaktor, dass es einem Erben vielleicht nicht so zusagt, wenn Sie beispielsweise einen Dritten begünstigen. Der leer ausgehende Erbe könnte also ganz leicht Ihr Testament verschwinden lassen. Diese Möglichkeit ist natürlich beim notariell hinterlegten Testament ausgeschlossen. So könnten Sie also an der falschen Stelle Kosten gespart haben.

Schenkungen

Grundsätzlich können Eltern Schenkungen (Vermögensgegenstände) an ihre Kinder geben. Meist sind es Erben, die das in Schenkungen vorgesehene Vermögen einmal geerbt hätten.

Schenkungen zu Lebzeiten sind der schönere, steuergünstigere Weg der Vermögensübergabe. Den Ausdruck mit der warmen Hand geben gab es früher im Volksmund. Schenkungen können viele Gründe haben. Wenn die Kinder frühzeitig Verantwortung für das Vermögen oder die Firma übernehmen sollen.

Wenn eine steuergünstige **Vermögensübertragung zur Erbengeneration** von statten gehen soll usw. Schenkungen von Grundbesitz, oder Firmenanteilen, sowie Erb- und Pflichtteilsverzichte sind zwingend notariell zu beurkunden. Der Notar kann die Fragen der Erbfolge kompetent beantworten und beurkunden. Bei einer Schenkung sollte man sich grundsätzlich eine umfassende Beratung einholen. Die Schenkung eines Immobilienbesitzes muss man beim Notar beurkunden. Der Notar wird Ihnen die bei einer Schenkung notwendigen Erklärungen oder Berücksichtigungen der Pflichtteile nennen. Eine privat abgeschlossene Schenkung ist gesetzlich unwirksam. Man kann natürlich auch einen bestimmten Gegenstand (außer Immobilien) direkt übergeben. Schenkungen unterliegen auch der Schenkungssteuer, dies ist durch das Schenkungssteuergesetz geordnet. Die Höhe der Schenkungssteuer wird berechnet nach dem Wert des in der Schenkung übergebenen Vermögens. Grundbesitz wird anders besteuert, als Bar Kapital bei *Schenkungen*, hierbei sind noch die gesetzlichen Freibeträge zu berücksichtigen. Beim Steuerrecht können im Fall von Schenkungen auch Steuerberater mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Man kann die Schenkungen auch mit Auflagen verbinden, z. B. als Starthilfe für die eigenen Kinder oder ein Erbverzicht, Firma oder der Hof wird auf die jüngere Generation übertragen.

Der Schenkungsvertrag bei Schenkungen:

Der notarielle Schenkungsvertrag lässt viele Varianten und Gestaltungsoptionen offen. Es ist sehr zu empfehlen, sich bei einer Schenkung ihres Eigenheims oder der Eigentumswohnung Wohnrechte den so genannten Nießbrauch eintragen zu lassen. Falls man im Zuge der Schenkungen Geschwister ausbezahlt, sollte man hierüber eine Vereinbarung im Schenkungsvertrag einschreiben. Eltern können auch Rückforderungsrechte in den Schenkungsvertrag einbringen. Es kann bei der Schenkung festgelegt werden, dass der Übernehmer die Immobilie zu Lebzeiten der Eltern nicht ohne deren Zustimmung verkaufen oder beleihen darf. Dies sichert auch Ihren Nießbrauch, denn ein neuer Eigentümer sieht sich nicht unbedingt verpflichtet, es den Menschen im Wohnrecht gemütlich zu machen. Wenn Sie die Schenkung beim Notar abwickeln, ist sichergestellt, dass alle bei einer Schenkung notwendigen rechtlichen Erklärungen oder Pflichtteilsverzichte berücksichtigt werden.

Nießbrauch

Was ist Nießbrauch? In einem notariellen Schenkungsvertrag können Sie ein Wohnrecht eintragen lassen, **dies nennt der Gesetzgeber Nießbrauch**. Es ist zu empfehlen, diesen Nießbrauch bei der Schenkung ihrer Immobilie auch eintragen zu lassen. Beim Nießbrauch kann man auch Rückforderungsrechte im Schenkungsvertrag festlegen. So könnte der Beschenkte die Immobilie zu Ihren Lebzeiten nicht ohne Ihre Zustimmung verkaufen oder beleihen. Diese Rückforderungsrechte sichern den Nießbrauch. Ein Nießbrauch wird im Grundbuch eingetragen. Sie können verfügen, wie lange er gelten soll – meist bis zum Tode des letzten Ehegatten.

Der Gesetzgeber kennt die vorweggenommene Erbfolge. Der Schenkende Teil sollte sich das Recht vorbehalten, in seinem verschenkten Haus weiterhin wohnen zu können. Dieses Recht und eventuell auch eine Pflege könnten zum Nießbrauch gehören. Der Notar wird Ihnen auch empfehlen, Rückforderungsrechte einzutragen, damit ihr Haus nicht in fremde Hände gerät. Der Notar wird Sie auch über erbrechtliche Folgen von Schenkungen und Nießbrauch aufklären.

Man kann auch eine Anrechnung der Schenkung auf Erb- oder Pflichtteile (eventuell ein Pflichtteilsverzicht) des Beschenkten vereinbaren. Übergangene Geschwister sollten berücksichtigt werden, damit wird der Familienfriede gewahrt und Erbstreitigkeiten sind umgangen. Eine Immobilienübertragung mit *Nießbrauch* sollte man nicht nur aus Steuererwägungen heraus machen, sondern gut überlegt und mit einer fundierten Beratung herangehen.

Lassen Sie sich den Nießbrauch und seine Regelungen in einer Beratung beim Notar genau erklären. Vor einer Schenkung mit Nießbrauch sollte eine individuelle Lösung gefunden werden. Ein späterer Streit wegen dem Nießbrauch kann damit vermieden werden. Wenn alles bedacht und geregelt ist, kann man beruhigt weiterhin sein Eigentum, auch wenn es verschenkt ist, genießen. Der Nießbrauch sollte dem Schenkenden gerecht werden. Die Schenkung bei Lebzeiten ist eine großzügige Regelung, da sollte der Geber sich mit einem **Nießbrauch** auch absichern. Festlegen wird der Notar auch, dass der Nießbrauch unentgeltlich ist. Diese Klausel sollte keinesfalls fehlen bei der Vereinbarung zum Nießbrauch. Einen Nießbrauch kann man nicht verkaufen und nicht vererben. Wenn Nießbrauchsberechtigte sterben, erlischt das Nießbrauchsrecht also ersatzlos. Das Recht haben nur die im Grundbuch eingetragenen Nutzer des Nießbrauchs. Der Nießbrauch ist ein umfassendes Nutzungsrecht an einer Sache (z.B. ein Grundstück, ein Wohnhaus, eine Wohnung). Einem Nießbraucher stehen sämtliche Nutzungen zu, z. B. Wohnen, das Verwalten eines Mehrfamilienhauses, das Vermieten oder Verpachten und dessen Erlöse, Ernten des Obstes usw.

Hier noch einige Links:

<http://www.rnotk.de/fachinformationen-erbe-schenkung.php>

http://www.bmj.bund.de/files/-/947/Erben_Vererben_Oktober2010.pdf

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Fachbeitrag/a_Rechtsfragen/s_799.html